

Richtlinien zur Erhebung der Gebühren Kinderhaus Esting



Anlage 2

§1 Gebührentatbestand

1. Die OSD-Olchinger Sozialdienst gGmbH erhebt

- für den Besuch seiner Kindertagesstätten Benutzungsgebühren
- für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren

2. Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung als Aufnahmetag genannt ist.

3. Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.

Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Kosten vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die OSD-Olchinger Sozialdienst gGmbH ausbezahlt wurde.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten für ein oder mehrere Jahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.

§3 Gebührensatz, Betreuungsgebühren

1. Der **Kindergartenbeitrag** wird in 12 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist voll zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum. Der Monatsbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Buchungszeit. Die Mindestbuchungszeit beträgt pro Woche, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, mindestens 20 Wochenstunden.

<u>Buchungszeiten</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
bis zu 5 Stunden	143,00 €
bis zu 6 Stunden	172,00 €
bis zu 7 Stunden	201,00 €
bis zu 8 Stunden	230,00 €
bis zu 9 Stunden	258,00 €

2. Der **Kinderkrippenbeitrag** wird in 12 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist voll zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum. Der Monatsbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Buchungszeit. Die Mindestbuchungszeit beträgt pro Woche, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, mindestens 20 Wochenstunden.

<u>Buchungszeiten</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
bis zu 5 Stunden	287,00 €
bis zu 6 Stunden	344,00 €
bis zu 7 Stunden	402,00 €
bis zu 8 Stunden	459,00 €
bis zu 9 Stunden	516,00 €

Ein Platz im Kinderhaus ist nur als 5 Tagesplatz inklusive Verpflegung buchbar.

Zahlung

Die Zahlung erfolgt am Monatsanfang durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Eine Barzahlung der Beiträge ist nicht möglich. Ohne gültige Bankverbindung kann kein Vertrag mit dem Kinderhaus geschlossen werden.

Die Gebühren entsprechen den Vorgaben der Stadt Olching.

§4

Verpflegungsgebühren

Die Teilnahme an der Verpflegung ist verpflichtend und Bestandteil des Vertrags.

Die Gebühren werden in 11 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben.

Im August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Die Verpflegungsgebühr für den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe beträgt derzeit 165,00 Euro monatlich. Im ersten Monat in der Kinderkrippe (Eingewöhnungszeit) beträgt die Verpflegungsgebühr nur die Hälfte. Für diese Zeit erfolgt keine Rückerstattung.

Rückerstattung bei Krankheit

Eine Erstattung der Verpflegungsgebühr erfolgt ab einer krankheitsbedingten Abwesenheit ab dem 5. Besuchstag, rückwirkend zum 1. Krankheitstag und wird auf Antrag zurückerstattet. Das Kind muss bei der Einrichtungsleitung per Telefon oder E-Mail ab dem 1. Tag krankgemeldet werden. Die Erstattung beträgt 7,00 €/Tag.

Einzelne Fehltage werden nicht zurückerstattet.

Die Rückzahlung erfolgt quartalsweise.

Rückerstattung bei Urlaub

Bei Urlauben **außerhalb der Schließzeiten** beträgt die Rückerstattung 35,00 €/Woche.

Beinhaltet diese Woche einen gesetzlichen Feiertag oder Schließtag der Einrichtung, so wird dieser bei der Erstattung in Abzug gebracht.

Das Kind muss spätestens 14 Tage vor Urlaubsbeginn bei der Einrichtungsleitung abgemeldet werden.

Einzelne Urlaubstage werden nicht zurückerstattet.

Die Rückerstattung erfolgt quartalsweise.

§5 Gebührenermäßigung

1. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie das Kinderhaus Esting, den Integrationshort Esting oder den Hort in der Grundschule Olching, oder besucht ein Geschwisterkind zeitgleich eine staatlich geförderte Einrichtung im Stadtgebiet Olching, ermäßigen sich die Betreuungsgebühren für das Kind mit der geringsten, unverminderten Betreuungsgebühr um die Hälfte.
2. Bei Kindern aus einer Familie mit drei oder mehr Minderjährigen ohne eigenes Einkommen werden für alle Kinder die Benutzungsgebühren nach § 3 in den unter Abs. 1 beschriebenen Einrichtungen um die Hälfte ermäßigt.
3. Die Gebührenermäßigung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Einrichtung beantragt werden und gilt ab dem Monat nach der Antragsstellung. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.

§6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Betreuungs- und Verpflegungsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§1 Abs. 2) eines Kindes in die jeweilige Kindertagesstätte.
2. Wird die Einrichtung aus einem Grund geschlossen, den die OSD-Olchinger Sozialdienst gGmbH nicht zu vertreten hat, z.B. höhere Gewalt, Pandemie, Epidemie u.ä. behält sich der Träger vor, Gebühren für den Besuch der Einrichtungen vorerst weiterhin einzufordern.

§7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Erhebung der Gebühren treten am 01.09.2025 in Kraft.

OSD-Olchinger Sozialdienst gGmbH
gez. Stefan Müller
Geschäftsführer